STADT LIPPSTADT

"ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG"

STADTTEIL LOHE

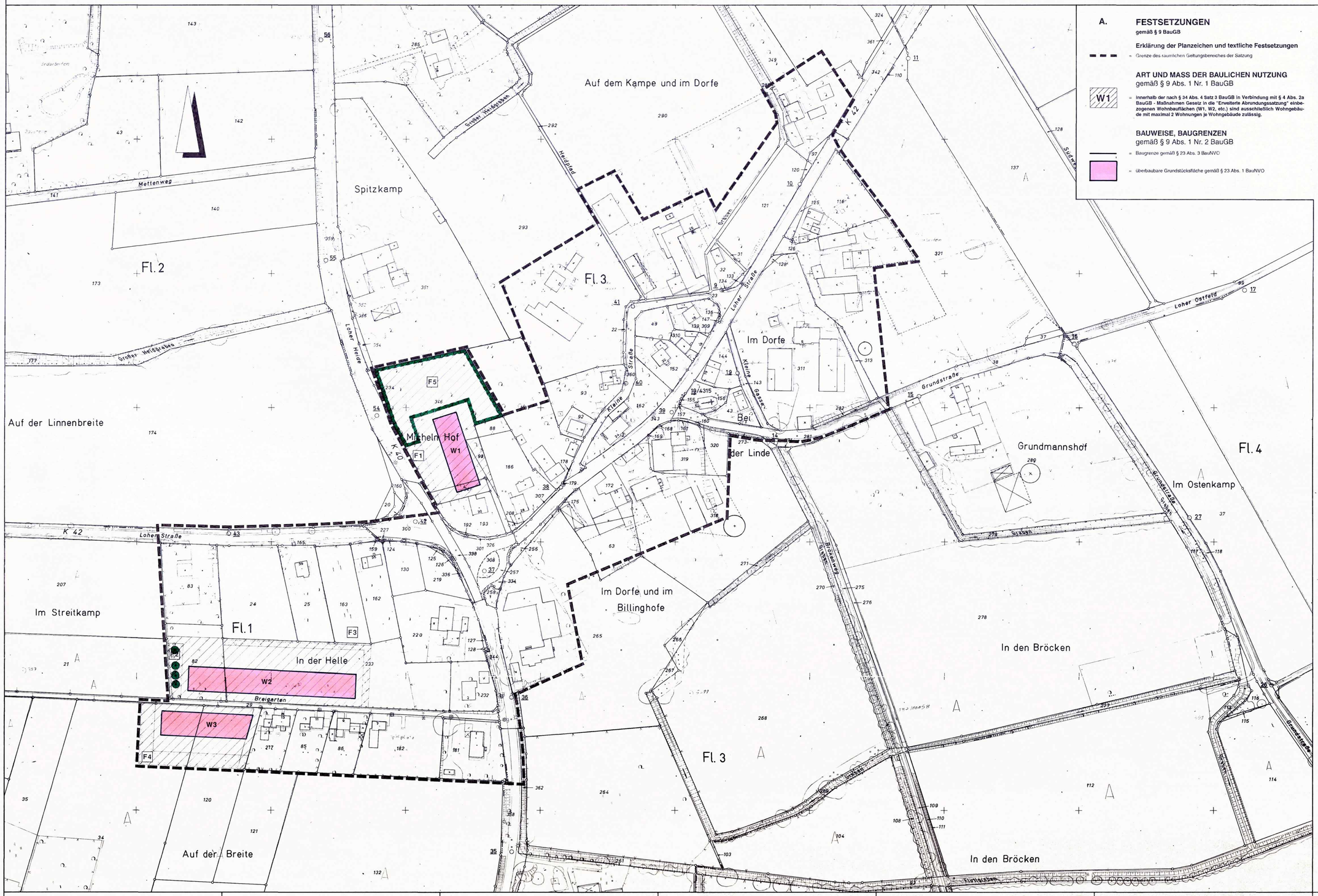

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

W1

= **Innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz in die "Erweiterte Abrundungssatzung" einbezogenen Wohnbauflächen (W1, W2, etc.) sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.**

BAUWEISE, BAUGRENZEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

= überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen (F1, F2, etc.) sind für die nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz in die "Erweiterte Abrundungssatzung" einbezogenen Wohnbauflächen (W1, W2, etc.) folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

F1 3- reihige, Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen:
a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m,
Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1,25 m
b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgender Arten:

Hasel	-(Corylus avellana)
Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	-(Sambucus nigra)
Hundsrose	-(Rosa canina)
Feldahorn	-(Acer campestre)
Liguster	-(Ligustrum vulgare)
Hainbuche	-(Carpinus betulus)
Stieleiche	-(Quercus robur)
Sandbirke	-(Betula pendula)

c) als eingestreuter Einzelbaum ist ein Heister 2 x v 150 - 200 cm folgender Arten zu verwenden:

Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
Feldahorn	-(Acer campestre)
Stieleiche	-(Quercus robur)

F2 3- reihige, Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen:
a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m,
Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1,25 m
b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgender Arten:

Hasel	-(Corylus avellana)
Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	-(Sambucus nigra)
Hundsrose	-(Rosa canina)
Roter Hartriegel	-(Cornus sanguinea)
Pfaffenhütchen	-(Euonymus europaeus)
Liguster	-(Ligustrum vulgare)
Stieleiche	-(Quercus robur)
Sandbirke	-(Betula pendula)
Vogelkirsche	-(Prunus avium)

c) Die gekennzeichneten Altgehölze sind zu erhalten. Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu ergreifen

F3 2- reihige, Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen:
a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m,
Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1,25 m
b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgender Arten:

Hasel	-(Corylus avellana)
Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	-(Sambucus nigra)
Hundsrose	-(Rosa canina)
Wolliger Schneeball	-(Viburnum lantana)
Feldahorn	-(Acer campestre)
Liguster	-(Ligustrum vulgare)
Hainbuche	-(Carpinus betulus)

F4 3- reihige, Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen:
a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m,
Pflanzabstand zwischen den Reihen ca. 1,25 m
b) zu verwenden sind Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgender Arten:

Hasel	-(Corylus avellana)
Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	-(Sambucus nigra)
Hundsrose	-(Rosa canina)
Roter Hartriegel	-(Cornus sanguinea)
Pfaffenhütchen	-(Euonymus europaeus)
Liguster	-(Ligustrum vulgare)
Stieleiche	-(Quercus robur)
Sandbirke	-(Betula pendula)
Vogelkirsche	-(Prunus avium)

c) als eingestreute Einzelbäume sind 4 Heister 2 x v 150 - 200 cm folgender Arten zu verwenden:

Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
Stieleiche	-(Quercus robur)
Sandbirke	-(Betula pendula)

= Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

F5 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der Untergrund ist als 2- schürige Mähwiese anzulegen.
Abgängige Bepflanzungen sind durch standortgerechte einheimische Gehölze zu ersetzen.

a) pro 100 qm sind 1 Baum (Solitär 150 - 200 cm) oder 4 Sträucher 2 x v 80 - 100 cm folgender Arten zu verwenden:

Bäume:	Wildbirne	-(Pyrus communis)
	Wildapfel	-(Malus silvestris)
	Vogelkirsche	-(Prunus avium)
	Eberesche	-(Sorbus aucuparia)
	Speierling	-(Sorbus domestica)
Sträucher:	Schwarzer Holunder	-(Sambucus nigra)
	Kornelkirsche	-(Cornus mas)
	Haselnuß	-(Corylus avellana)
	Weißdorn	-(Crataegus monogyna)
	Schlehe	-(Prunus spinosa)
	Brombeere	-(Rubus fruticosus)

b) pro 300 qm ist zusätzlich 1 Solitär 150 - 200 cm folgender Art zu verwenden:

Walnuß	-(Juglans regia)

b) **Alternativ** können einzelne bis alle der unter a) und b) genannten Arten durch standortgerechte einheimische, hochstämmige Kulturobstsorten ersetzt werden;
1 Baum pro 100 qm.

B. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 29.07.1996 — Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG BETROFFENER BÜRGER

Die Beteiligung betroffener Bürger hat vom 26.06. bis 26.07.1996 stattgefunden.

Lippstadt, den 29.07.1996 — Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG BERÜHRTER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung berührter Träger öffentlicher Belange hat vom 24.05. bis 28.06.1996 stattgefunden.

Lippstadt, den 26.11.1996 — Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 25.11.1996 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich Lohe beschlossen.

Lippstadt, den 26.11.1996 — Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 14.04.1997 — Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 13.03.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 14.04.1997 — Der Stadtdirektor In Vertretung gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

STADT LIPPSTADT

Abgrenzungsplan

Bestandteil der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lohe gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz

Maßstab 1 : 1 000	Plan - Nummer	Blatt
Vo. / Str. 04.04.1996 / 12.09.1996	18. 07AS - 0	1

Die Satzung besteht aus 1 Blatt